



FORUM Arbeitsrecht

„Verhinderung von BR Mitgliedern / Nachladen von Ersatzmitgliedern“

Referent: Jan Scholand





Thema:

„Ladung von Ersatzmitgliedern bei Verhinderung“

„Eine Lösungs- und beteiligtenbasierte Darstellung“



Grundlage:

BR handelt durch Beschlüsse (Kollegialorgan)



Vielzahl von formellen Voraussetzungen

- Beschlussfassung in BR Sitzung (Keine Umlaufbeschlüsse)
- **Einladung aller BR Mitglieder**
- Vollständige Tagesordnung vorab (oder „Einstimmigkeit“)
- Wirksame Beschlussfassung (Anwesenheit/Mehrheit)
- Protokollierung (2 Unterschriften)



Risiko

Unwirksamkeit bei formellen Fehlern !

=

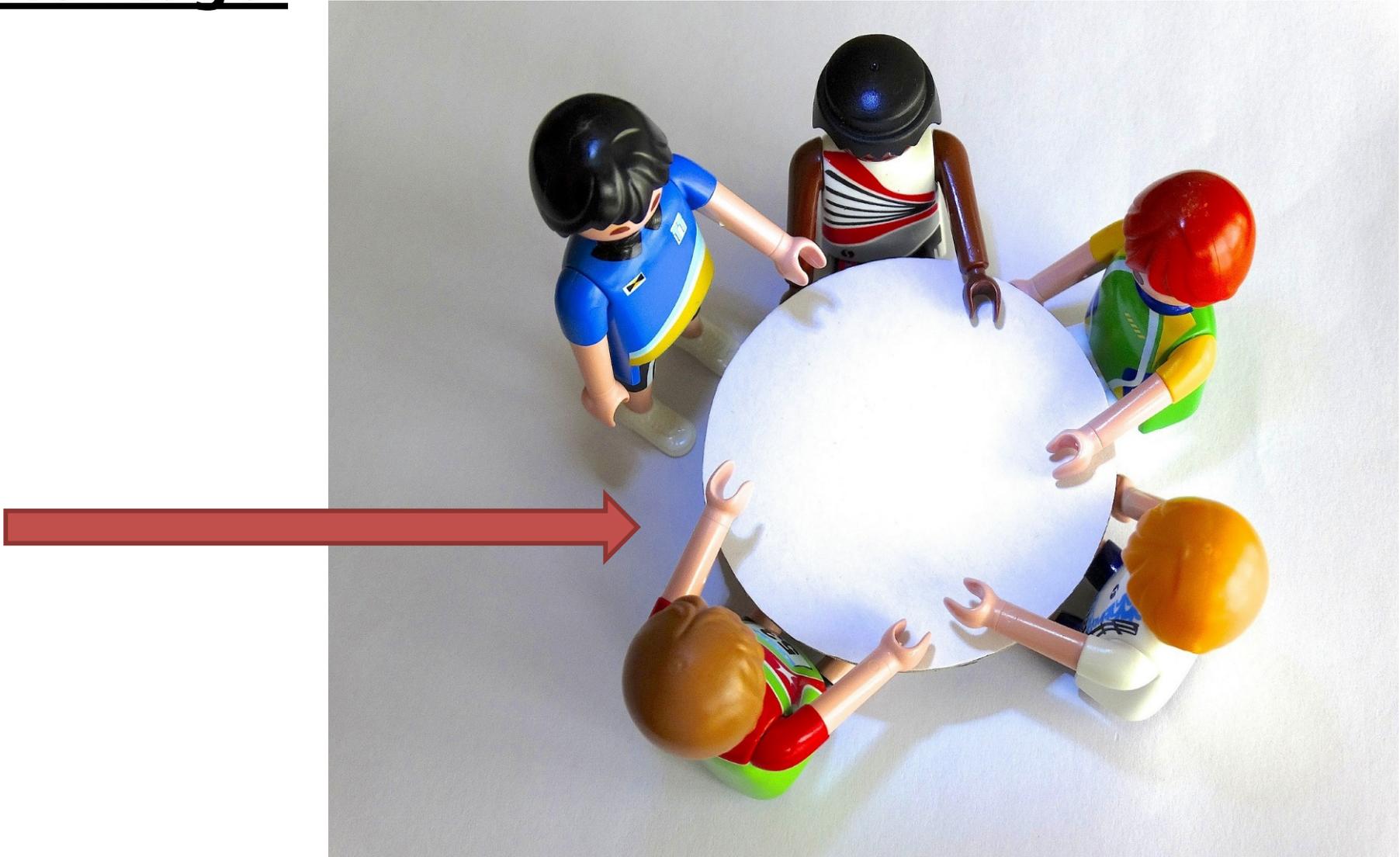
Verletzung wesentlicher Formvorschriften

=

Ordnungsgemäße Ladung

(→Siehe BAG 1 ABR 2/13)

Problemlage:





Problemlage:

Verhinderung eines geladenen BR Mitgliedes !

- Rechtlich („darf nicht“, z.B. eigene Angelegenheit)
- Tatsächlich („kann nicht“/„kommt nicht“, z.B. Urlaub)



Grundsatz: Vorrang BR Ehrenamt, § 37 BetrVG

Ausnahme: Vorrang Arbeit (Notfall etc.)

Praxisproblem: „Wenn im Betrieb = Keine Verhinderung“

→ Frage: Wer entscheidet das ?



Beteiligte/Rollen:

- BR Mitglied: Entscheidung ob zur BR Sitzung kommt
- BR Vorsitz: Entscheidung ob Ersatzmitglied lädt

→Frage: Wer kann was beurteilen ?

- BR Mitglied: Bedeutung/Wichtigkeit der Verhinderung
- BR Vorsitz: Abwesenheit des BR Mitgliedes



Lösung:

- Entscheiden soll/muss wer das beurteilen kann
- Entscheidung nach Pflichten in der jeweiligen Rolle

- BR Mitglied: Eigene Pflicht zu entscheiden ob im Ausnahmefall Arbeit Vorrang hat
- BR Vorsitz: Darf davon ausgehen dass BR Mitglied richtig entscheidet !
Nicht da = Verhinderung!
Ausnahme = Offensichtlich keine Verhinderung



Konsequenz:

- Ladung Ersatzmitglied (nach Wahlergebnis !)
- Auch zeitweilig (einzelne TO Punkte)
- Ausnahme: Wenn nach Versuch keins erreichbar
(BAG 7 ABR 25/05)

Fundstellen

Richardi, BetrVG § 25 Rd. 3
Fitting BetrVG § 25 Rd.Nr.21
LAG Hamm, Aktz. 13 TabV 72/17



Rettung:

Nachholung BR Beschluss (BAG 7 ABR 84/11)

(P): bei Fristablauf, § 99 Abs. 3 BetrVG



Praxis:

- Keine Konfliktlage für BRV schaffen
= Verhinderungsgrund nicht angeben oder nicht so, dass fraglich !
- Regelung zur Handhabung von Verhinderung in Geschäftsordnung möglich

*„Unwirksamkeitsgrund ist nicht ob das BRM die Verhinderung falsch bewertet, sondern ob der BRV ein BRE hätte laden müssen
=Sichtweise des BRV“*



Zum Schluss ein Fall:

- BR Sitzung steht an für Dienstag, 13 Uhr
- BRV fragt Montag an wer kommt
- BRM sagt ab wegen Urlaub am Dienstag
- BRV sieht BRM am Dienstag um 9 Uhr im Betrieb
- Auf Nachfrage: „*Bin um 13 Uhr nicht mehr da*“



- Situation BRV: Urlaub? Ab wann ? Warum dann da ?
- Entscheidung BRV: Ersatzmitglied ?



- Kommunizierte Abwesenheit !
- Gründe: Urlaub? Überstunden? Restarbeiten vor Urlaub ?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

